

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Ecumenical Studies
der Evangelisch-Theologischen Fakultät in
Kooperation mit dem Zentrum für Religion und
Gesellschaft (ZERG) der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 18. Oktober 2010

40. Jahrgang
Nr. 21
21. Oktober 2010

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Ecumenical Studies
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
in Kooperation mit dem Zentrum für Religion und Gesellschaft (ZERG)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 18. Oktober 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ecumenical Studies der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Kooperation mit dem Zentrum für Religion und Gesellschaft (ZERG) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg. Nr. 36 vom 11. Oktober 2007), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30. September 2008 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 38. Jg. Nr. 42 vom 7. Oktober 2008), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird in Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:
 „Der Praktikumsbericht wird in der Regel durch den Studiengangskoordinator und einen weiteren nach Abs. 1 bestellten Prüfer bewertet.“
2. In § 10 wird in Absatz 4 folgender Satz 3 neu angefügt:
 „Anträge auf Zulassung anderer Sprachen sind spätestens mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung zu stellen; bei Praktikumsberichten spätestens nach Beendigung des Praktikums und vor Erstellung des Berichts.“
3. In § 10 wird folgender Absatz 5 neu hinzugefügt:
 „(5) Die Beachtung der beim Prüfungsamt erhältlichen Richtlinien und formalen Vorgaben für schriftliche Arbeiten in der jeweils aktuellen Fassung ist Teil der Prüfungsleistung und geht in die Bewertung ein.“
4. In § 17 werden die Absätze 3 und 4 ersetzt durch die neuen Absätze 3 bis 5:
 „(3) Referate sind schriftlich ausgearbeitete Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer, deren mündlicher Vortrag in der Regel als Studienleistung und deren schriftliche Ausarbeitung als Prüfungsleistung gewertet wird. Gegenstand der Benotung ist die schriftliche Ausarbeitung. Referate stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche; die schriftliche Ausarbeitung muss 4.000 bis 6.000 Wörter umfassen. Sie ist innerhalb von drei Wochen nach der letzten Unterrichtseinheit der zugehörigen Lehrveranstaltung beim Prüfungsamt einzureichen. Das Prüfungsamt kann die Frist auf Antrag in Ausnahmefällen verlängern. Referate dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 15 entsprechend.“

(4) Für das Praktikum wird Erfolg oder Misserfolg individuell anhand eines schriftlichen Berichts über das Praktikum dokumentiert, der von zwei gemäß § 8 Abs. 1 bestellten Prüfern mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten ist. Die Studierenden demonstrieren anhand dieser schriftlichen Ausarbeitung, dass sie in der Lage sind, praktische Herausforderungen und Aufgaben mit Hilfe wissenschaftlicher Instrumentarien zu reflektieren und zu analysieren. Der Praktikumsbericht muss 1.600 bis 2.400 Wörter umfassen. Der Bericht soll innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Praktikums erstellt und zusammen mit der Bescheinigung der Praktikumsstelle beim Prüfungsamt eingereicht werden. Das Prüfungsamt kann die Frist auf Antrag in Ausnahmefällen verlängern. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.

(5) Bei der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen nach Abs. 1 bis 4 hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Das Prüfungsamt kann verlangen, dass der Prüfling zusätzlich eine elektronische Fassung zur Verfügung stellt, die mit der schriftlichen Fassung vollständig übereinstimmt.“

5. In § 18 erhält Absatz 5 folgenden neuen Wortlaut:
„(5) Der Textteil der Masterarbeit muss 10.000 bis 12.000 Wörter umfassen.“
6. In § 18 wird in Absatz 7 Satz 1 der Satzteil „– bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit –“ ersatzlos gestrichen.
7. In § 19 wird in Absatz 4 Satz 2 ersatzlos gestrichen.
8. Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Modulplan ersetzt den Modulplan in der Anlage der bisherigen Masterprüfungsordnung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 ihr Studium beginnen. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn – Verkündungsblatt) veröffentlicht.

G. Röhser
Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Günter Röhser

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 7. Juli 2010 sowie der Entschließung des Rektorats vom 30. September 2010.

Bonn, den 18. Oktober 2010

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ecumenical Studies (Änderung ab WS 2010/11)

Modulplan

Wintersemester

Pflichtmodul

Modul	Dauer	Teilnahme-voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungsform	LP
Modul BHA: Biblical and Historical Aspects of Ecumenical Studies	1 Sem.	Keine	Regelmäßige Teilnahme an den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen; in der Regel mündlicher Vortrag des Referats	- Historisch-kritische Auslegung biblischer und kirchengeschichtlicher Schlüsseltexte - Kenntnis von ausgewählten, für die Ökumene besonders bedeutsamen Aspekten der Erforschung des Alten und des Neuen Testaments - Überblick über paradigmatische kirchengeschichtliche Weichenstellungen	Mündliche Prüfung und Referat oder mündliche Prüfung und Klausur oder Referat und Klausur	9

Wahlpflichtmodule (Es ist 1 Modul aus 2 Modulen zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahme-voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungsform	LP
Modul ESS: Educational, Sociological and Systematic Aspects of Ecumenical Studies	1 Sem.	Keine	Regelmäßige Teilnahme an den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen; in der Regel mündlicher Vortrag des Referats	- Vermittlung eines Verständnisses der Interaktion von Religion, Kirche und Gesellschaft anhand paradigmatischer Beispiele - Fähigkeit zur Wahrnehmung von Theologie und Kirche aus den Perspektiven verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen	Mündliche Prüfung und Referat oder mündliche Prüfung und Klausur oder Referat und Klausur	9
Modul LBC: Looking Beyond Christianity	1 Sem.	Keine	Regelmäßige Teilnahme an den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen; in der Regel mündlicher Vortrag des Referats	- Überblick über zentrale Positionen, Fragestellungen und Methoden der Religionsphilosophie - Kenntnis der Herausforderungen und Möglichkeiten des interreligiösen Dialogs sowie der Dimensionen religiöser Interaktion	Mündliche Prüfung und Referat oder mündliche Prüfung und Klausur oder Referat und Klausur	9

Sommersemester**Pflichtmodul**

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungsform	LP
Modul ESR: <i>Ecclesia Semper Reformanda</i> – The Christian Confessions Past and Present	1 Sem.	Keine	Regelmäßige Teilnahme an den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen; in der Regel mündlicher Vortrag des Referats	- Grundkenntnis der Entstehungs- und Wandlungsprozesse der christlichen Kirchen und Konfessionen - Kenntnis von Schlüsseltexten evangelischer und katholischer Theologie	Mündliche Prüfung und Referat oder mündliche Prüfung und Klausur oder Referat und Klausur	9

Wahlpflichtmodule (Es ist 1 Modul aus 2 Modulen zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungsform	LP
Modul ETP: Ecumenism in Theory and Practice	1 Sem.	Keine	Regelmäßige Teilnahme an den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen; in der Regel mündlicher Vortrag des Referats	- Kenntnis der Grundlagen, Chancen und Grenzen des ökumenischen Gesprächs	Mündliche Prüfung und Referat oder mündliche Prüfung und Klausur oder Referat und Klausur	9
Modul CSS: Church, State, and Society	1 Sem.	Keine	Regelmäßige Teilnahme an den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen; in der Regel mündlicher Vortrag des Referats	- Einblick in rechtliche, politikwissenschaftliche und soziologische Aspekte der Integration von Kirche in die Gesellschaft	Mündliche Prüfung und Referat oder mündliche Prüfung und Klausur oder Referat und Klausur	9

Praktikum

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungsform	LP
(Auslands) Praktikum	Mind. 6 Wochen	Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflicht- modulen des Wintersemesters	Praktikum im Umfang von mindestens 210 Stunden Arbeitszeit	- Vertiefung und Erprobung der im Studium erworbenen Kenntnisse	Praktikumsbericht (unbenotet)	9

Masterarbeit

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungsform	LP
Masterarbeit	12 Wochen	Teilnahme an Pflicht- und Wahl- pflichtmodulen des Winter- und Sommersemesters	Keine	- Nachweis der Fähigkeit, ein begrenztes Problem aus dem Lehrgebiet des MEST in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen	Masterarbeit	15